

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)
gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rainer Funke, Jörg van Essen,
Hildebrecht Braun (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.**
– Drucksache 14/326 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Wohnrecht hinterbliebener Haushaltsangehöriger)

A. Problem

Gemäß § 569a BGB treten mit dem Tod des Mieters nur der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte oder andere Familienangehörige, die einen gemeinsamen Haushalt mit dem verstorbenen Mieter geführt haben, in den Mietvertrag ein. Diese Regelung wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zwar für auf Dauer angelegte heterosexuelle nichteheliche Lebenspartner analog angewandt, andere Formen des verantwortungsvollen, dauerhaften Zusammenlebens sind davon jedoch nicht erfasst. Das bedeutet eine gravierende Erschwernis nicht nur für gleichgeschlechtliche Paare, sondern auch für jede andere Form des verantwortungsvollen Zusammenlebens, etwa den Seniorenwohngemeinschaften.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Eintrittsrecht in den Mietvertrag zu erweitern. Es soll künftig jeder Person zustehen, mit der der Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt hat. Damit sollen neben Familienangehörigen auch nichteheliche heterosexuelle und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie weitere Formen des verantwortungsvollen Zusammenlebens ausdrücklich vom gesetzlichen Schutz umfasst werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse, Eckart von Klaeden, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I.

Die Fraktion der F.D.P. hat gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung einen Zwischenbericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/326 – beantragt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

II.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/326 – in seiner 27. Sitzung vom 18. März 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

III.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Gleichbehandlung von Ehepartnern und nichtehelichen Lebenspartnern bei der Frage des Eintrittsrechts in den Mietvertrag des verstorbenen Partners gesetzlich verankert werden. Dies geschieht, indem ausschließlich auf den auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem verstorbenen Mieter abgestellt wird. Von dieser Formulierung werden nichteheliche Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau ebenso erfasst wie gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Die vorgeschlagene Regelung behält im Übrigen die Struktur der maßgeblichen Bestimmungen (§§ 569a und 569b BGB) bei.

IV.

Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse liegen bislang nicht vor.

V.

Der Rechtsausschuss hat die Beratung der Vorlage in seiner 13. Sitzung vom 24. März 1999 aufgenommen und zunächst auf Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen dieser Fraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS vertagt.

Die für die 25. Sitzung vom 6. Oktober 1999 angesetzte weitere Beratung des Gesetzentwurfs wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der

antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS erneut vertagt.

Der Vertagungsantrag wurde in beiden Fällen damit begründet, dass das Anliegen des Entwurfs im Rahmen der geplanten, derzeit von den Bundesministerien der Justiz und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erarbeiteten umfassenden Reform des Mietrechts verwirklicht werden solle.

Die Fraktion der SPD erklärte, sie wolle bei der Verwirklichung der Mietrechtsreform die Beistandsgemeinschaft schützen. Dabei seien allerdings nicht nur die Folgen des Todes des Alleinmieters, sondern auch das Problem der Kündigung des Alleinmieters zu regeln. Gelöst werden müsse auch die Auflösung von Mietverträgen bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepaaren. Aus Zeitgründen könne sich ergeben, dass einige Probleme vor der Mietrechtsreform gelöst werden müssten. Auch die Lösung der vorliegenden Problematik müsse möglicherweise vorgezogen werden. Der Gesetzentwurf weise jedoch juristische Mängel auf und sei daher in der vorliegenden Form nicht zustimmungsfähig.

Die Fraktion der CDU/CSU stimmte der Vertagung zunächst wegen noch bestehenden Beratungsbedarfs ihrerseits zu. In der 25. Sitzung des Rechtsausschusses trat sie für eine abschließende Beratung ein und erklärte, sie lehne den Gesetzentwurf inhaltlich wegen der erheblichen Einschränkung der Vertragsfreiheit, die er nach sich ziehe, ab.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bemerkte, sie habe in der letzten Wahlperiode zu § 569a BGB zwei Gesetzentwürfe eingebracht und gehofft, damit einen ersten Schritt zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften zu tun. In dieser Wahlperiode sei in der Koalitionsvereinbarung ein Gesetz vereinbart worden, in dem die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften anerkannt werden sollten. Dieses Gesetzgebungsvorhaben bedürfe einer intensiven Abstimmung. Im Rahmen der Mietrechtsreform solle eine Regelung gefunden werden, die anerkenne, dass neben der Ehe andere schützenswerte Lebensgemeinschaften existierten und die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner bei der Sonderrechtsnachfolge im Mietrecht gegenüber heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaften beendet werde.

Die Fraktion der F.D.P. verwies auf die Diskussion zu der Problematik in der vergangenen Wahlperiode. Dabei sei insbesondere seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aber auch von der Fraktion der SPD, immer wieder auf die Dringlichkeit und Bedeutung dieses Vorhabens hingewiesen worden. Ein besonders drängendes Problem sei der Fall, dass ein Partner in einer Lebensgemeinschaft an einer schweren Krankheit leide und

sterbe. Auch sollten die Verantwortungsgemeinschaften gestärkt werden, in denen ein Partner den anderen bis zu seinem Tode pflege und danach die Wohnung beibehalten wolle. Eine Regelung sei nunmehr mit breiter Mehrheit möglich. Daher sei es nicht sinnvoll, diesen Aspekt

mit der höchst strittigen Materie der Mietrechtsreform zu verbinden.

Die Fraktion der PDS sah dringenden Reformbedarf zur Gleichstellung aller Lebensweisen. Es sei daher verfehlt, auf eine große Mietrechtsreform zu warten.

Berlin, den 14. Dezember 1999

Margot von Renesse

Berichterstatlerin

Eckart von Klaeden

Berichterstatter

Volker Beck (Köln)

Berichterstatter

Rainer Funke

Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler

Berichterstatlerin

